



# Information zur Beantragung eines kleinen Waffenscheins

Erlaubnis nach § 10 Abs. 4 WaffG zum Führen einer **Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffe**

## Voraussetzungen:

- Vollendung des 18. Lebensjahres
- Zuverlässigkeit<sup>1</sup> (Abfrage bei Polizei und Bundeszentralregister erfolgt durch die Behörde)
- Persönliche Eignung<sup>2</sup> (körperliche und geistige Eignung)
- Auf der Schusswaffe muss folgendes Prüfzeichen angebracht sein:



## Hinweise:

- Der kleine Waffenschein berechtigt nur in Verbindung mit dem Personalausweis zum Führen der PTB-Waffe. Polizeibeamten oder sonst zur Personenkontrolle Befugten sind die Urkunden auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.
- Unter Führen versteht man das Tragen von Schusswaffen außerhalb der eigenen Wohnung, der eigenen Geschäftsräume oder des eigenen befriedeten Besitztums auch dann, wenn keine Munition mitgeführt wird.
- Wer eine PTB-Waffe ohne den kleinen Waffenschein führt, kann mit Freiheitsstrafe von bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe bestraft werden.
- Der Transport in einem verschlossenen Behältnis entladen und nicht zugriffsbereit ist kein Führen im Sinne des Waffengesetzes.
- Wird eine PTB-Waffe z.B. nur in der eigenen Wohnung aufbewahrt, ist keine Erlaubnis erforderlich.

## Der kleine Waffenschein berechtigt Sie nicht

- zum Führen von Waffen **ohne** PTB-Zulassungszeichen
- zum Führen von Schreckschuss-, Gas- und Signalwaffen bei öffentlichen Veranstaltungen (Versammlungen, Demonstrationen, Theater, Kino, Fußballspiele, Jahrmärkte etc.)

## Bitte beachten Sie auch, dass es verboten ist,

- eine erlaubnisfreie Waffe an Personen unter 18 Jahren zu überlassen
- **außerhalb von Schießstätten und außerhalb der Wohnung, der Geschäftsräume und des befriedeten Besitztums zu schießen, insbesondere auch nicht an Silvester oder zu sonstigen Anlässen. Verstöße werden mit einer Geldbuße durch die Waffenbehörde geahndet und führt zum Widerruf des kleinen Waffenscheins.**
- Die Benutzung von PTB-Waffen ist nur im Fall der Notwehr oder des Notstandes zulässig (§§ 32 ff. StGB)

## Aufbewahrung von Waffen und Munition (§ 36 WaffG):

Wer Waffen oder Munition besitzt (auch erlaubnisfreie Waffen), hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhandenkommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen. Ob zu Hause oder unterwegs, Schusswaffen und Munition dürfen daher grundsätzlich niemals unbeaufsichtigt oder ungeschützt sein.

Denken Sie daran:

- Waffen und Munition getrennt aufzubewahren
- Unbefugten (insbesondere Kindern) keine Zugriffsmöglichkeiten zu geben
- Keine Information über Aufbewahrungsort und Sicherungsmaßnahmen an Außenstehende weiterzugeben.

## Gebühren:

Kleiner Waffenschein	120,00 €
Rücknahme des Antrages	60,00 €

**<sup>1</sup>Was versteht man unter „Zuverlässigkeit“?**

Die Zuverlässigkeit besteht im Regelfall dann, wenn Sie sich bisher gesetzestreu verhalten haben und Sie derzeit kein laufendes Verfahren anhängig haben. Das heißt, Sie dürfen keine Eintragungen im Führungszeugnis haben, z.B. durch Drogen, Alkohol oder Straftaten.

**<sup>2</sup>Was versteht man unter „körperlicher und geistiger Eignung“?**

Körperlich und geistig für den Waffenbesitz geeignet sind Sie unter anderem, wenn Sie nicht von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln abhängig, nicht psychisch krank und nicht beschränkt geschäftsfähig oder geschäftsunfähig sind.